

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2013

Nr. 2013/373

Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 14. April 2013

1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag

Im ersten Wahlgang vom 3. März 2013 haben die beiden bisherigen Mitglieder des Regierungsrates, Esther Gassler und Peter Gomm, das absolute Mehr erreicht und sind gewählt. Im zweiten Wahlgang sind noch 3 Mitglieder des Regierungsrates zu wählen. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zum zweiten Wahlgang am 14. April 2013 einberufen.

2. Wahlverfahren

- 2.1 Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.
- 2.2 Das Vote électronique-System für die Auslandschweizerinnen und –schweizer wird nicht eingesetzt für Wahlen. Die Auslandschweizerinnen und –schweizer können deshalb nicht elektronisch, sondern – wie bisher – brieflich oder an der Urne wählen.
- 2.3 Es sind noch 3 Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

3. Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil (es haben alle gemäss § 46 Abs. 1 GpR mindestens 5% der gültigen Stimmen erreicht). Vorbehalten bleibt der **Rückzug** einer Kandidatur. Dieser ist schriftlich zu erklären und muss bei der Staatskanzlei bis **spätestens Mittwoch, 6. März, 17.00 Uhr**, eintreffen.
- 3.2 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung ist **spätestens bis Montag, 11. März, 17.00 Uhr**, mit dem amtlichen Anmeldeformular bei der Staatskanzlei einzureichen. Die Anmeldung (Wahlvorschlag) muss vom Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Der Anmeldung ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** der Wohnsitzgemeinde beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass der Kandidat/die Kandidatin im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist).

¹⁾ 113.111.

²⁾ 113.112.

Bisherige und neu gewählte Mitglieder des Kantonsrates müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für die Regierungsratswahlen wird ein Informationsblatt und **ein leerer Wahlzettel** abgegeben (§ 56 GpR).

4.2 Wahlpropagandamaterial (Wahlprospekte)

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Parteien bzw. Gruppierungen zu (§ 64 GpR). Sie sind zuständig für den Druck und die rechtzeitige Ablieferung an die Gemeinden.

4.2.1 Format und Gewicht

Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

4.2.2 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden

Das Wahlmaterial für die **Auslandschweizerinnen und -schweizer** wird **prioritär** und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Allfällige **Wahlprospekte** sind daher spätestens bis **Mittwoch, 13. März, 12 Uhr**, bei der **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn** abzuliefern (**2'700 Ex.**).

Das Wahlpropagandamaterial ist den Gemeinden **spätestens bis Montag, 18. März, 12 Uhr**, abzuliefern.

4.2.3 Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

4.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten umgehend zu (aufgrund der Osterfeiertage **spätestens bis Gründonnerstag, 28. März**). Damit der zweite Wahlgang in- nert 6 Wochen durchgeführt werden kann, beträgt die Frist für die briefliche Stimmabgabe für alle am 14. April stattfindenden Wahlen nur rund zwei Wochen (§ 62 Abs. 1 und 2 GpR).

5. Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 13. April.

6. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel.ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

7. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler (A-Post)

Auflage: 380 Ex.

Staatskanzlei (8; Eng, Mitarbeiterinnen RRD)

Drucksachenverwaltung (3)

Amtsblatt (ste)

Regierungsrat (5)

Oberämter (je 5)

Einwohnergemeinden (236; je 2; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (118)

Medien (jae)

Versand per Mail durch die Staatskanzlei (sca):

CVP, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4502 Solothurn

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

EVP, Eric Schenk, Bodenrain 27, 4533 Riedholz

BDP Kanton Solothurn, Markus Dietschi, Chappeliweg 2, 2545 Selzach

Hugo Ruf, Jurastrasse 9, 4603 Olten (hugo.ruf@bluewin.ch)

¹⁾ SR 311.0.